

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1979	Nummer 60
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001 223	20. 10. 1979	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	728
20061	6. 11. 1979	Verordnung über die Veröffentlichung der Angaben über gespeicherte personenbezogene Daten (Datenschutzveröffentlichungsverordnung Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW –)	726
2123	1. 10. 1979	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	728
	16. 10. 1979	Bekanntmachung betreffend Neufassung des § 8 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster	728

20061

**Verordnung
über die Veröffentlichung der Angaben über
gespeicherte personenbezogene Daten
(Datenschutzveröffentlichungsverordnung
Nordrhein-Westfalen – DSVeröffVO NW –)**

Vom 6. November 1979

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – DSG NW – vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640) wird verordnet:

§ 1

Veröffentlichungsblatt

Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 1 DSG NW in dem jeweils für sie bestimmten Bekanntmachungsorgan für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vor. Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen nehmen die Veröffentlichung nach § 15 Abs. 1 DSG NW im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vor.

§ 2

Veröffentlichungstermine

Die Veröffentlichungen erfolgen in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

§ 3

Form und Inhalt der Veröffentlichung

Anlage (1) Die Angaben sind nach dem Muster der Anlage zu dieser Verordnung als Bekanntmachung zu veröffentlichen. Dabei müssen die speichernde Stelle, die Datei, der betroffene Personenkreis, die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, bezeichnet werden. Werden personenbezogene Daten regelmäßig

übermittelt, sind darüber hinaus die Art der zu übermittelnden Daten und die jeweiligen Empfänger zu bezeichnen.

(2) Die Veröffentlichung im März ist mit einem Sachregister zu versehen, das den Zugang zu den Veröffentlichungen des aktuellen Standes der Dateien ermöglicht.

§ 4

Vereinfachte Form der Veröffentlichung

Soweit Veröffentlichungen der in § 1 Satz 2 genannten Stellen mit gleichartigen Aufgaben den gleichen Inhalt haben, können diese zusammengefaßt werden. In diesem Fall kann von der Bezeichnung der Datei in dem Muster der Anlage abgesehen oder in geeigneten Fällen eine Sammelbezeichnung gewählt werden.

§ 5

Verfahren der Veröffentlichung

Die von den in § 1 Satz 2 genannten Stellen zu veröffentlichenden Angaben werden von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde gesammelt und geordnet und an den Innenminister zum jeweils nächsten Veröffentlichungstermin weitergeleitet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 Abs. 2 am 1. Januar 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. November 1979

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Johannes Rau
Der Innenminister
Hirsch

Anlage (zu § 3)

Speichernde Stelle, Stand	Bezeichnung der Datei	Betroffener Personen- kreis	Arten der ge- speicherten personenbezo- genen Daten	Aufgaben, zu deren Erfül- lung die Kennt- nis dieser Daten erforder- lich ist	Stellen, an die per- sonenbezoge- nen Daten regelmäßig übermittelt werden	Arten der zu übermitteln- den Daten
1	2	3	4	5	6	7

1001
223

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die
Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen
mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 20. Oktober 1979**

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Antrages eines Drittels der Mitglieder des Landtages auf Feststellung der Nichtigkeit einzelner Vorschriften des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluß vom 20. Oktober 1979 – VerfGH 2/79 – folgende einstweilige Anordnung erlassen:

Der Vollzug des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 650) wird ausgesetzt.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1979

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1979 S. 728.

2123

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
nach dem Gesetz
über die Ausübung der Zahnheilkunde
Vom 1. Oktober 1979**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird den Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1979

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1979 S. 728.

Bekanntmachung

**Betrifft: Neufassung des § 8 Abs. 2 Buchstabe f)
der Satzung der Westfälischen Landschaft
in Münster**

Vom 16. Oktober 1979

Aufgrund des § 5 des Gesetzes betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (PrGs. NW. S. 2) wird angezeigt:

In den Amtsblättern

für den Regierungsbezirk Arnsberg 1979 S. 374,
für den Regierungsbezirk Detmold 1979 S. 214,
für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1979 S. 333
sowie
für den Regierungsbezirk Münster 1979 S. 184

ist aufgrund der von mir genehmigten Änderung die Neufassung des § 8 Abs. 2 Buchstabe f) der Satzung der Westfälischen Landschaft bekanntgemacht worden.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1979

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert

– GV. NW. 1979 S. 728.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf